

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Erläuterungen
Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 1. August 2014 Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23/24 vom 5. Juni 2014 Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich am 8. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen: A. Zuschussvoraussetzungen § 1 Zuschuss (1) Die Stadt gewährt einen Zuschuss nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung • den Schulträgern, • den Trägern von Sonderschulkindergärten und Grundschulförderklassen, • den Schülern/Schülerinnen der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen	Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich am <i>(Beschlussdatum)</i> folgende Satzung beschlossen: A. Zuschussvoraussetzungen § 1 Zuschuss (1) Die Stadt Stuttgart gewährt einen Zuschuss nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung • den Schulträgern, • den Trägern von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen, • den Schülerinnen und Schülern der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen	<i>Angepasst</i> <i>Redaktionelle Änderungen</i>

zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten. (2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Sonderschulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler/Schülerinnen der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. (3) Bezuschusst werden nur Schülerbeförderungskosten bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, die dem Schüler/der Schülerin den gewählten Bildungsgang anbietet. (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs wird kein Zuschuss zu den Beförderungskosten gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung, wenn • eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule. • deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist. • Berufsschüler/-innen durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.	zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten. (2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Schulkinder- gärten und Grundschulförderklassen sowie Schülerinnen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. (3) Bezuschusst werden nur Schülerbeförderungskosten bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, die der Schülerin oder dem Schüler den gewählten Bildungsgang anbietet, es sei denn, der Feststellungsbescheid der Schulaufsichtsbehörde legt einen abweichenden Schulort fest. (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs wird kein Zuschuss zu den Beförderungskosten gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung, wenn • eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule. • deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist. • Berufsschülerinnen und Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.	<i>Redaktionelle Änderungen</i> <i>Klarstellung</i> <i>Redaktionelle Änderung</i>
---	---	--

• Schüler/-innen durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweiligen gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist. (5) Für Schüler/-innen der Abendrealschulen wird ein Zuschuss nur während des letzten Schuljahres, für Schüler/-innen der Abendgymnasien nur während der letzten eineinhalb Schuljahre gewährt, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist. (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.	• Schülerinnen und Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweiligen gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist. (5) Für Schülerinnen und Schüler der Abendrealschulen wird ein Zuschuss nur während des letzten Schuljahres, für Schülerinnen und Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten eineinhalb Schuljahre gewährt, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist. (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.	<i>Redaktionelle Änderungen</i>
§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht (1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrer/-innen und Schüler/-innen verbindlichen Stundenplan stattfindet.	§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht (1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.	<i>Redaktionelle Änderungen</i>

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers bzw. einer Lehrerin stattfindet. Ebenso zählt die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, die Arbeitsplatzerkundung, die Orientierung in Berufsfeldern, die Berufsorientierung an Realschulen und die Berufsorientierung an Gymnasien zum stundenplanmäßigen Unterricht. (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Studien- und Theaterfahrten sowie andere Praktika.	(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht einer Lehrerin oder eines Lehrers stattfindet. Ebenso zählt die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, die Arbeitsplatzerkundung, die Orientierung in Berufsfeldern, die Berufsorientierung an Realschulen und die Berufsorientierung an Gymnasien zum stundenplanmäßigen Unterricht. (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Studien- und Theaterfahrten sowie andere Praktika. (5) Bei der Beschulung an SBBZ und der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern können zusätzliche Stütz- und Fördermaßnahmen durch die Schule angeordnet werden. Diese Maßnahmen gelten als stundenplanmäßiger Unterricht. Das Stadt Stuttgart prüft im Einzelfall die Bezuschussung.	<i>Klarstellung</i>
§ 3 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden für Schüler/-innen der Sonderschulen und der Aufbau-	§ 3 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen SBBZ	

gymnasien sowie für Berufsschüler/-innen, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst. (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern/Schülerinnen der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.	und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst. (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülerinnen und Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.	<i>Redaktionelle Änderungen</i>
§ 4 Einzusetzende Fahrzeuge im Bereich der besonderen Schülerverkehre nach § 1 Nr. 4 d der Freistellungsverordnung (1) Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden freigestellt Beförderungen mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum oder vom Unterricht. (2) Als besondere Schülerfahrzeuge eingesetzt werden:	§ 4 Einzusetzende Fahrzeuge im Bereich der Besonderen Schülerverkehre nach § 1 Nr. 4 d der Freistellungsverordnung (1) Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden freigestellt Beförderungen mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum oder vom Unterricht freigestellt. (2) Als besondere Schülerfahrzeuge werden eingesetzt:	<i>Redaktionelle Änderungen</i>

a) Personenkraftwagen (PKW) b) Kleinbusse; Fahrzeuge mit 8 Fahrgastsitzen plus 1 Fahrer c) Behindertentransportkraftwagen (BTW); Rollstuhlbusse gem. DIN 75078 Teil 1 und 2 d) Kraftomnibusse; Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastsitzen (3) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden unter Berücksichtigung zumutbarer Bedingungen, der Interessen des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart. Die Wahl der einzusetzenden Fahrzeuge erfolgt nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend auch für Schulen in freier Trägerschaft.	a) Personenkraftwagen (PKW) b) Kleinbusse; Fahrzeuge mit 8 Fahrgastsitzen plus 1 Fahrer oder Fahrer c) Behindertentransportkraftwagen (BTW); Rollstuhlbusse gem. DIN 75078 Teil 1 und 2 d) Kraftomnibusse; Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastsitzen (3) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden unter Berücksichtigung zumutbarer Bedingungen, der Interessen des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart. Die Wahl der einzusetzenden Fahrzeuge erfolgt nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend auch für Schulen in freier Trägerschaft.	
§ 5 Begleitpersonen (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden in der notwendigen Höhe ersetzt, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung des Schülers bzw. der Schülerin oder des Kindes erforderlich ist. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.	§ 5 Begleitpersonen (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden in der notwendigen Höhe ersetzt, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung der Schülerin bzw. des Schülers oder des Kindes erforderlich ist. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Notwendigkeit besteht bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern an die SBBZ mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche	<i>Konkretisierung aufgrund der GRDRs 254/2012</i>

Bei Kindern in Grundschulförderklassen und bei Schüler/-innen der Klassenstufe 1 an Förderschulen ist die Notwendigkeit einer Begleitung in jedem Fall durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Hier erfolgt für die Begleitung eine Erstattung in Höhe der Kosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen. Ab Klassenstufe 2 der Förderschulen können die Kosten für eine Begleitperson nicht mehr übernommen werden. (2) Für den Einsatz der Begleitperson wird ein Betrag bis zu netto 14,58 Euro je Stunde Einsatzzeit gewährt. (3) Die Aufgabe der Begleitperson während der Beförderung ist es • die Kinder morgens am Fahrzeug - nicht in der Wohnung oder an der Haustür - in Empfang zu nehmen, • ihnen beim Ein- und Aussteigen und Angurten zu helfen, • die Kinder während der Fahrt zu beaufsichtigen,	und motorische Entwicklung sowie bei der Beförderung von inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern mit diesen Förderschwerpunkten und bei Schulkindergärten. In allen anderen Fällen, bei Kindern in Grundschulförderklassen und bei Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 1 an SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen Förderschulen ist die Notwendigkeit einer Begleitung in jedem Fall durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Hier erfolgt für die Begleitung eine Erstattung in Höhe der Kosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen. Ab Klassenstufe 2 der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen Förderschulen können werden die Kosten für eine Begleitperson nicht mehr übernommen werden. (2) Für den Einsatz der Begleitperson wird der Mindestlohn nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) bzw. nach dem Tarifvertrag des Verbands Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer (WBO) ein Betrag bis zu netto 14,58 Euro je Stunde Einsatzzeit gewährt. (3) Aufgaben der Begleitperson während der Beförderung sind • die Kinder morgens am Fahrzeug - nicht in der Wohnung oder an der Haustür - in Empfang zu nehmen, • ihnen beim Ein- und Aussteigen und Angurten zu helfen, • die Kinder während der Fahrt zu beaufsichtigen,	<i>Redaktionelle Änderungen</i> <i>Inhaltliche Änderung (s. Erläuterung Vorlage)</i> <i>Redaktionelle Änderungen</i>
---	--	---

• während der Fahrt beobachtete Besonderheiten und Auffälligkeiten der Schule und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mitzuteilen, • für die Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug zu sorgen.	• während der Fahrt beobachtete Besonderheiten und Auffälligkeiten der Schule und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mitzuteilen, • für die Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug eine sichere Beförderung zu sorgen.	
§ 6 Rangfolge der Verkehrsmittel und zumutbare Wartezeit (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. (2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen Schülerfahrzeugen ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Schluss des Unterrichts und Abfahrt nicht mehr als 45 Minuten beträgt. Bei Fahrten nach § 3 (1) und bei Berufsschüler/-innen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer Schülerfahrzeuge jedoch nicht möglich oder nicht zumutbar, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 10 bzw. § 11 bezuschusst werden. (3) Das Schulverwaltungsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.	§ 6 Rangfolge der Verkehrsmittel und zumutbare Wartezeit (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu nutzen. (2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen Schülerfahrzeugen ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Schluss des Unterrichts und Abfahrt nicht mehr als 45 Minuten beträgt. Bei Fahrten nach § 3 (1) und bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern ist eine längere Wartezeit zumutbar. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer Schülerfahrzeuge jedoch nicht möglich oder nicht zumutbar, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 9 bzw. § 10 bezuschusst werden. (3) Die Stadt Stuttgart kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.	<i>Der Zuschuss zu einem Aboverfahren ist durch die Einführung des D-Ticket Jugend BW grundsätzlich entfallen. Der ÖPNV hat aber weiterhin Vorrang, soweit die Nutzung möglich und zumutbar ist</i> <i>Keine Praxisrelevanz</i> <i>Redaktionelle Änderung</i>

(4) Die Kosten der Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden bei körperlich-, geistig- oder seelischbehinderten Schülern/Schülerinnen oder Kindern in Sonderschulkindergärten und in Grundschulförderklassen auch dann bezuschusst, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre. Die Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde.	(4) Die Kosten der Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden bei Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische, geistige oder seelische Entwicklung körperlich-, geistig- oder seelischbehinderten Schülern/Schülerinnen oder Kindern in Schulkindergärten und in Grundschulförderklassen auch dann bezuschusst, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre. Die Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde.	<i>Redaktionelle Änderungen</i>
§ 7 Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge (1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden die Kosten für besondere Schülerfahrzeuge bezuschusst, wenn das Schulverwaltungsamt den Vertrag zwischen dem Beförderungsunternehmen und dem Schulträger/der Schulträgerin oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Voraussetzung für die Vertragsgenehmigung zur Erstattung der notwendigen Kosten bei Schulen in	§ 7 Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge bei Schulen in freier Trägerschaft (1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden die Kosten für besondere Schülerfahrzeuge an SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung sowie für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit diesen Förderschwerpunkten bezuschusst, wenn die Stadt Stuttgart den Vertrag zwischen dem Beförderungsunternehmen und dem Schulträgerder Schulträgerin in freier Trägerschaft oder den Einsatz eines schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Voraussetzung für die Vertragsgenehmigung zur Erstattung der notwendigen Kosten bei Schulen in freier Trägerschaft ist der Nachweis des wirtschaftlichsten	<i>Klarstellung</i> <i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Klarstellung</i>

freier Trägerschaft ist der Nachweis des wirtschaftlichsten Beförderungsangebotes. Dies ist durch eine Ausschreibung bzw. die Einholung mindestens dreier Vergleichsangebote zu belegen. (2) Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages oder des Einsatzes eines schulträgereigenen Fahrzeugs ist dem Schulverwaltungsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn, bei Änderungsverträgen später als 6 Monate nach Abschluss des Änderungsvertrages vorgelegt, erfolgt die Bezuschussung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.	Beförderungsangebotes. Dies ist durch eine Ausschreibung analog den gesetzlichen Vorgaben für öffentliche Auftraggeber zu beauftragen. bzw. die Einholung mindestens dreier Vergleichsangebote zu belegen. (2) Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages oder des Einsatzes eines schulträgereigenen Fahrzeugs ist der Stadt Stuttgart unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn, bei Änderungsverträgen später als 6 Monate nach Abschluss des Änderungsvertrages vorgelegt, erfolgt die Bezuschussung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.	<i>Klarstellung</i> <i>Anpassung der Frist Neuvertrag - Änderungsvertrag</i>
B. Zuschusshöhe § 8 Höhe des Zuschusses für Vollzeitschüler/-innen und für berufliche Teilzeitschüler/-innen (1) Zu dem im Abo-Verfahren des LWJT zahlt die Stadt je Beförderungsmonat einen Zuschuss. Dieser Zuschuss wird direkt mit dem VVS verrechnet. (2) Die Stadt gewährt einen Zuschuss für das LWJT in voller Höhe für Schüler*innen der Sonderpädagogischen Beratungs- und Bildungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt	B. Zuschusshöhe § 8 Zuschuss für Vollzeitschüler/-innen und für berufliche Teilzeitschüler/-innen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (1) Zu dem Abo-Verfahren des Deutschlandtickets Jugend BW gewährt die Stadt Stuttgart je Beförderungsmonat einen Zuschuss. Dieser Zuschuss wird direkt mit dem VVS verrechnet. (2) Die Stadt Stuttgart gewährt einen Zuschuss für das Deutschlandticket Jugend BW in voller Höhe für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf an den Sonderpädagogischen Bildungs- und	<i>Anpassungen durch Einführung des neuen Deutschlandtickets Jugend BW und redaktionelle Änderungen</i>

• emotionale und soziale Entwicklung, • geistige Entwicklung, • Hören, • körperliche und motorische Entwicklung, • Lernen, • Sehen, • Sprache, • in längerer Krankenhausbehandlung. Dieser volle Zuschuss wird direkt mit der SSB verrechnet. (3) Zu dem Aboverfahren „Ausbildungsticket 27“ zahlt die Stadt je Beförderungsmonat einen Zuschuss für Berechtigte mit Wohn- und Schulort in Stuttgart. Dieser Zuschuss wird direkt mit der SSB verrechnet.	Beratungszentren (SBBZ mit den Förderschwerpunkten • emotionale und soziale Entwicklung, • geistige Entwicklung, • Hören, • körperliche und motorische Entwicklung, • Lernen, • Sehen, • Sprache, • in längerer Krankenhausbehandlung. Dieser volle Zuschuss wird direkt mit der SSB verrechnet. (3) Zu dem Aboverfahren „Ausbildungsticket 27“ zahlt die Stadt Stuttgart gewährt Stuttgarterinnen und Stuttgartern in Ausbildung (Duale Ausbildung und Meisterschülerinnen und Meisterschüler), die über 27 Jahre alt sind, einen Zuschuss zum „Ausbildungsticket 27“. Dieser Zuschuss wird direkt mit der SSB verrechnet.	Klarstellung durch die Beschlüsse GRDRs 1078/2023
§ 9 Höhe des Zuschusses bei Nichtteilnahme am Abo-Verfahren „Scool“ - aufgehoben –	§ 9 Höhe des Zuschusses bei Nichtteilnahme am Abo-Verfahren „Scool“ - aufgehoben –	

§ 10 Höhe des Zuschusses für berufliche Teilzeitschüler/-innen Schüler/-innen der • der Berufsschulen/Teilzeit- und Blockunterricht, • des Berufskollegs in Teilzeitform, • des Berufsbildungsjahres in Teilzeitform, welche nicht an einem von der Stadt bezuschussten Aboverfahren teilnehmen, erhalten ab einer Mindestentfernung von 20 km einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel, ab dem 20. km 0,10 Euro pro Entfernungskilometer notwendiger und nachgewiesener (§ 15) Fahrstrecke. Die Entfernung wird nach den Daten eines vom Schulträger ausgewählten Softwareprogramms für Routenplanung ermittelt. Die Entfernung bemisst sich vom Wohnort bzw. Teilort des Wohnorts bis zum Schulort. Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist, auch für Teilstrecken, vom Schulverwaltungsamt zu genehmigen.	§ 9 Zuschuss für berufliche Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler Schülerinnen und Schüler der • der Berufsschulen/Teilzeit- und Blockunterricht, • des Berufskollegs in Teilzeitform, • des Berufsbildungsjahres in Teilzeitform, welche nicht an einem von der Stadt Stuttgart bezuschussten Aboverfahren teilnehmen, erhalten ab einer Mindestentfernung von 20 Kilometer einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel, ab dem 20. Kilometer 0,10 Euro pro Entfernungskilometer notwendiger und nachgewiesener (§ 15) Fahrstrecke. Die Entfernung wird nach den Daten eines vom Schulträger von der Stadt Stuttgart ausgewählten Softwareprogramms für Routenplanung ermittelt. Die Entfernung bemisst sich vom Wohnort bzw. Teilort des Wohnorts von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bis zum Schulort zur Schule. Der Zuschuss wird maximal in der Höhe des aktuellen Preises eines Deutschlandticket Jugend BW gewährt. Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist, auch für Teilstrecken, von der Stadt Stuttgart zu genehmigen.	<i>Redaktionelle Änderungen</i> <i>Entspricht dem Sinn der Regelung und ist gelebte Praxis der Streckenermittlung</i> <i>Verhindert die Besserstellung der Pkw-Nutzer und schränkt Missbrauchsmöglichkeiten ein</i>
---	---	--

§ 11 Benutzung privater Kraftfahrzeuge Die bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 6 Abs. 2) entstehenden Kosten werden bezuschusst, wenn das Schulverwaltungsamt die Benutzung genehmigt hat. Mit Ausnahme der beruflichen Teilzeitschüler/-innen (§ 10) werden je Entfernungskilometer notwendiger Fahrstrecke 0,41 Euro gewährt. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.	§ 10 Benutzung privater Kraftfahrzeuge Die bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 6 Abs. 2) entstehenden Kosten werden bezuschusst, wenn die Stadt Stuttgart die Benutzung genehmigt hat. Mit Ausnahme der beruflichen Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler (§ 9) werden je Entfernungskilometer notwendiger Fahrstrecke 0,41 Euro gewährt. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn dem ersten Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs gestellt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.	<i>Redaktionelle Änderungen</i>
§ 12 Höchstbeträge (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst: • 3.600,00 Euro für Kinder in Sonderschulkindergärten, • 1.300,00 Euro für die übrigen Schüler/-innen und Kinder. (2) Hiervon kann bis zu 50 % in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Schüler/die Schülerin eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen kann, oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer	§ 11 Höchstbeträge (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst: • 3.600,00 Euro für Kinder in Schulkindergärten, • 1.300,00 Euro für die übrigen Berechtigten und Kinder. (2) Hiervon kann bis zu 50 % Mit Zustimmung der Stadt Stuttgart kann von den Höchstbeträgen nach Absatz 1 in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen kann, oder ob durch	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Entspricht der Mustersatzung BW</i>

Schüler/Schülerinnen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann. Es steht im Ermessen des Schulverwaltungsamts, inwieweit über die Höchstbeträge hinaus Zuschüsse zu den Beförderungskosten gewährt werden. (3) Schüler/Schülerinnen an Sonderschulen sind von den Höchstbeträgen ausgenommen. Die Stadt Stuttgart kann über den interkommunalen Sonderlastenausgleich bei dem Stadt- oder Landkreis, wo der Schüler bzw. die Schülerin wohnt, Ersatz geltend machen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).	eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schülerinnen und Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann und ob die wirtschaftlichste Beförderungsmöglichkeit gewählt wurde. Es steht im Ermessen des Stadt Stuttgart, inwieweit über die Höchstbeträge hinaus Zuschüsse zu den Beförderungskosten gewährt werden. (3) Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen SBBZ mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung sowie inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit diesen Förderschwerpunkten sind von den Höchstbeträgen ausgenommen. Die Stadt Stuttgart kann über den interkommunalen Sonderlastenausgleich bei dem Stadt- oder Landkreis Ersatz geltend machen, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).	<i>Redaktionelle Änderungen</i> <i>Durch Satz 1 überflüssig</i> <i>Redaktionelle Änderungen</i>
C. Abrechnungsverfahren § 13 Berechtigungsausweise/Schüler-Abo-Verfahren - aufgehoben –	C. Abrechnungsverfahren § 13 Berechtigungsausweise/Schüler-Abo-Verfahren –aufgehoben–	<i>Redaktionelle Änderung</i>

§ 14 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen Die Stadt ersetzt die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.	§ 12 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen Die Stadt Stuttgart ersetzt die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.	<i>Redaktionelle Änderungen</i> <i>Kein Praxisbezug</i>
§ 15 Zuschussgewährung auf Grund von Einzelanträgen Der Schulträger gewährt den Eltern bzw. den Schülerinnen/Schülern einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit an keinem bezuschussten Aboverfahren teilgenommen wurde. Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst, wenn sie spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt werden.	§ 13 Zuschussgewährung aufgrund von Einzelanträgen Die Stadt Stuttgart gewährt den Eltern bzw. den Schülerinnen/ Schülerinnen und Schülern einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit an keinem bezuschussten Aboverfahren teilgenommen wurde bzw. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge im Rahmen der Regelungen dieser Satzung zulässig war. Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst, wenn sie spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt werden.	<i>Redaktionelle Änderungen</i> <i>Klarstellung</i>

§ 16 Abrechnung zwischen Schulträgern und der Stadt Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Juni und 15. Dezember den Ersatz der ihnen entstandenen Beförderungskosten. Die Anträge müssen spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulverwaltungsamt eingereicht werden.	§ 14 Abrechnung zwischen Schulträgern und der Stadt Stuttgart Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Juni und 15. Dezember den Ersatz der ihnen entstandenen Beförderungskosten. Die Anträge müssen spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, bei der Stadt Stuttgart eingereicht werden.	<i>Redaktionelle Änderungen</i>
§ 17 Ergänzende Regelung für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren Das Schulverwaltungsamt wird ermächtigt, für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen.	§ 15 Ergänzende Regelung für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren Die Stadt Stuttgart wird ermächtigt, für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 18 Prüfungsrecht durch die Stadt Die Stadt ist berechtigt, die der Schülerbeförderung zugrunde liegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.	§ 16 Prüfungsrecht durch die Stadt Stuttgart Die Stadt Stuttgart ist berechtigt, die der Schülerbeförderung zugrundeliegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.	<i>Redaktionelle Änderungen</i>

§ 19 Rückforderungsanspruch der Stadt Die Schulträger haften bei der Durchführung der Bezuschussung der Schülerbeförderungskosten gegenüber der Stadt dafür, dass eine Bezuschussung nur nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt. Zu Unrecht gewährte Zuschüsse haben die Schulträger der Stadt zurückzuzahlen.	§ 17 Rückforderungsanspruch der Stadt Stuttgart Die Schulträger haften bei der Durchführung der Bezuschussung der Schülerbeförderungskosten gegenüber der Stadt Stuttgart dafür, dass eine Bezuschussung nur nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt. Zu Unrecht gewährte Zuschüsse haben die Schulträger der Stadt Stuttgart zurückzuzahlen.	<i>Redaktionelle Änderungen</i>
§ 20 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 1. August 2012 außer Kraft.	§ 18 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 1. August 2014 außer Kraft.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Neue Gültigkeit</i>